

Für das Nachschlagewerk ! Nein
Für die Fachpresse ! Nein
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: BGB § 628 Abs. 2, § 626, § 242 Fürsorge-
 pflicht; Gemeindeordnung NRW §§ 42, 43;
 ZPO §§ 139, 286, 313

Leitsätze:

K e i n e

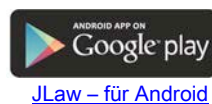
Aktenzeichen: 3 AZR 437/77

Urteil des BAG vom 19. Oktober 1978

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 437/77

9 Sa 1289/76 Hamm

Verkündet am
19. Oktober 1978

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

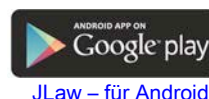
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Oktober 1978 durch den Richter Dr. Thomas als Vorsitzenden, die Richter Dr. Dieterich und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Paetsch und Jahnz für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 18. April 1977 - 9 Sa 1289/76 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1935 geborene Kläger ist Diplom-Volkswirt. Am 13. Januar 1972 wurde er von der beklagten Stadt aufgrund eines schriftlichen Vertrages vom selben Tage als Leiter des Amtes für Fremdenverkehr und Kultur eingestellt und zunächst nach der Vergütungsgruppe II BAT, seit Januar 1973 nach der Vergütungsgruppe I b BAT bezahlt. Zuletzt erhielt der Kläger 4.059,31 DM brutto.

In der Folge ergaben sich Differenzen zwischen dem Kläger und Mitgliedern des Rats der beklagten Stadt, insbesondere dem Vorsitzenden des Fremdenverkehrsausschusses, Dr. W . In einer Sitzung des Personalausschusses der Beklagten am 4. März 1974 kamen diese Differenzen zur Sprache. Abschließend stellte der Vorsitzende des Personalausschusses dem Kläger die Frage, ob er sich nicht lieber eine andere Stelle suchen wolle. Hierauf will der Kläger erwidert haben, daß er keinen Grund sehe, sich ein anderes Betätigungsfeld zu suchen, weil er seine Tätigkeit in D als erfolgreich einstufe. Nachdem in der Folge jedoch die Unstimmigkeiten zwischen den Mitgliedern des Rats und dem Kläger nicht beigelegt wurden, erklärte der Kläger am 10. März 1975 gegenüber den Vorsitzenden der zwei Stadtratsfraktionen und dem Stadtdirektor der Beklagten, Herrn Dr. K , er wolle in D auf die Dauer nicht bleiben und sei bereit, sich um eine andere Stelle zu bemühen; damit werde er aber angesichts der ungünstigen wirtschaftlichen Lage voraussichtlich nicht sogleich Erfolg haben. Der Stadtdirektor der Beklagten erklärte dem Kläger daraufhin, daß der Personalausschuß zunächst darüber habe beraten wollen, ob und wie dem Kläger gekündigt werden könne; mit Rücksicht auf die berufliche Laufbahn des Klägers habe man diese Frage nun abgesetzt.

Am 15. September 1975 fand eine öffentliche Sitzung des Hauptausschusses des Rats der beklagten Stadt statt, in welcher der Kläger und Stadtdirektor Dr. K gegensätzliche Standpunkte zum Ausbau und zu den Nutzungsmöglichkeiten der

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Stadthalle vertraten. Hierüber berichtete die "L Rundschau"(im folgenden: LR) in ihrer Ausgabe vom 18. September 1975. Der Artikel enthält eine durch Unterbrechung des Textes besonders aufgemachte Überschrift "K wies seinen Verkehrsdirektor zurecht".

Am 18. September 1975 fand der Kläger in der für ihn bestimmten Hauspost der Beklagten eine Einladung des Vorsitzenden des Personalausschusses zu einer nichtöffentlichen Sitzung des Personalausschusses am 22. September 1975. Als Tagesordnungspunkte waren aufgeführt:

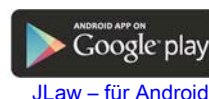
- 1) Genehmigung der Niederschrift der 1. Sitzung des Personalausschusses am 17. 7. 1975
- 2) Anrechnung von Vordienstzeiten gemäß § 122 und § 124 LBG i. V. m. § 165 LBG für die Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit des Schlachthofdirektors a. D. Dr. W F - Vorlage ist beigelegt -
- 3) Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit Herrn W
- 4) Übernahme von Beamten des mittleren Dienstes in den gehobenen Dienst
hier: Antrag des StHS W vom 11. 6. 1975
- Vorlage ist beigelegt -
- 5) Beratung des Stellenplanes für 1976

Der vom Tagesordnungspunkt 3 (im folgenden: TOP 3) betroffene, von einer Kündigungsabsicht zuvor nicht unterrichtete Kläger versuchte Aufklärung durch den Leiter des Personalamtes zu erlangen; dieser verwies ihn an den Stadtdirektor Dr. K mit dem der Kläger am 19. September 1975 eine Unterredung über die beabsichtigte Kündigung hatte. Am 20. September 1975 führte der Anwalt des Klägers ein weiteres Gespräch mit Herrn Dr. K . Die Tagesordnung für die Sitzung des Personalausschusses wurde am 20. September 1975 im Bekanntmachungskasten des Rathauses der beklagten Stadt ausgehängt. Hierüber berichtete die "LR" in ihrer Ausgabe vom 22. September 1975 unter der Spalte "Heute" sowie im Lokalteil. Der "Heute"-Bericht trug die Überschrift "D : 'Abschuß' des Verkehrsdirektors ?" Der Artikel im Lokalteil war überschrieben:

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

"Indiskrete Information im Bekanntmachungskasten. Stadt will ihren Verkehrsdirektor 'abschießen'. Heute Kündigung des Arbeitsverhältnisses W ?"

Am 22. September 1975 führten der Kläger und sein Anwalt ein weiteres Gespräch mit dem Stadtdirektor Dr. K . Dabei bedauerte der Stadtdirektor die Berichterstattung der "LR", sprach von Rufmord und sagte eine Stellungnahme zu. Die Kündigungsabsicht der beklagten Stadt begründete er mit den nachlassenden Leistungen des Klägers und einem künftigen Wegfall der Stelle. Bei der Sitzung des Personalausschusses am selben Tage erklärte Stadtdirektor Dr. K , daß der Artikel in der "LR" geeignet sei, sowohl die berufliche, als auch die gesellschaftliche Existenz des Klägers derart zu beeinträchtigen, daß von einem Rufmord gesprochen werden müsse. Dem Kläger werde es jetzt kaum noch möglich sein, an anderer Stelle eine seiner Ausbildung entsprechende Anstellung zu erhalten. Eine Kündigung müßte nunmehr als sozial ungerechtfertigt angesehen werden. Nach eingehender Erörterung wurde der Punkt der Kündigung des Klägers von der Tagesordnung abgesetzt, um die Angelegenheit zunächst innerhalb der Fraktionen weiter zu behandeln.

Am 23. September 1975 befaßte sich die "L . Landeszeitung" kritisch mit der Berichterstattung der "LR" zur beabsichtigten Kündigung des Klägers und veröffentlichte unter dem Untertitel "Rufmord oder sachlicher Bericht" eine Stellungnahme des Stadtdirektors Dr. K , in welcher dieser die öffentliche Bekanntgabe der Tagesordnung der Personalausschußsitzung vom 22. September 1975 verteidigte und erklärte, der Punkt "Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit Herrn W " sei auf die Tagesordnung gebracht worden, weil zu klären gewesen sei, ob angesichts der äußerst gespannten Finanzlage der beklagten Stadt die Stelle des Verkehrsdirektors entbehrt werden könne, die schon im Jahre zuvor mit einem "k.w." (= künftig wegfallend) - Vermerk versehen worden sei. Diese Frage sei offen. Eine Entscheidung werde erst nach gründlichen Beratungen in den Fraktionen fallen. Die Berichterstattung in der "LR" bezeichnete der Stadtdirektor als Rufmord. In ihrer Ausgabe vom

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

26. September 1975 befaßte sich die "LR" mit dieser Stellungnahme des Stadtdirektors, gab sie zum Teil wörtlich wieder, erklärte, die Nachricht, daß die Stadt ihren Verkehrsdirektor loswerden wolle, sei nunmehr in vollem Umfange bestätigt worden, und wies im übrigen die Kritik an ihrer Berichterstattung zurück.

Mit Schreiben vom 29. September 1975, welches der Beklagten noch am selben Tage zuing, kündigte der Kläger sein Dienstverhältnis mit der Beklagten fristlos und forderte die Beklagte auf, ihm den aus der Kündigung erwachsenden Schaden zu ersetzen. Als Kündigungsgrund nannte der Kläger Formulierung und Veröffentlichung des TOP 3 der Einladung zur Personalausschußsitzung vom 22. September 1975, sowie "erhebliche weitere Vertragsverletzungen der Stadt".

Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger die im Kündigungsschreiben erhobenen Schadenersatzansprüche weiterverfolgt. Er hat sich auf § 628 Abs. 2 BGB gestützt und vorgetragen, seine Kündigung sei durch das vertragswidrige Verhalten der Beklagten veranlaßt worden. Die Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen habe die Bekanntmachung der vollständigen Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung des Personalausschusses vom 22. September 1975 nicht erfordert. Die Bekanntgabe der Kündigungsabsicht durch die Beklagte sei rechtswidrig gewesen. Derartig genaue Angaben über die Behandlung von Personalangelegenheiten seien auch sonst bei der beklagten Stadt nicht üblich. Nach einer Anweisung des Stadtdirektors vom 7. Januar 1975 sei bei der Bekanntgabe der Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen zu beachten, daß durch die Benennung der Angelegenheit die Vertraulichkeit nicht verletzt werden darf. Die inkorrekte Fassung des TOP 3 sei nur als Vergeltung dafür erklärlich, daß der Kläger dem Stadtdirektor in der Sitzung des Hauptausschusses widersprochen hatte. Aufgrund einer vertraulichen Äußerung habe der Kläger erfahren, daß die "LR" einen Hinweis aus dem Bereich der Beklagten auf die Tatsache

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

des öffentlichen Aushanges der Tagesordnung erhalten habe, möglicherweise vom Stadtdirektor der Beklagten selbst. Nachdem aufgrund der öffentlichen Bekanntgabe des TOP 3 die Fähigkeiten des Klägers in rufschädigender Weise in der Presse erörtert worden seien, habe sich die beklagte Stadt jedenfalls vor den Kläger stellen müssen. Dies habe sie jedoch nicht getan; vielmehr habe sie die Kündigungsabsicht bestätigt und sich mit bloßen Angriffen auf die Art der Berichterstattung der "LR" begnügt. Nach alledem sei es dem Kläger unzumutbar gewesen, weiterhin Verkehrsdirektor der beklagten Stadt zu bleiben.

Die fristlose Kündigung sei aber auch aus anderen Gründen berechtigt gewesen:

(1) Die beklagte Stadt habe schon bei der Einstellung des Klägers den Hinweis versäumt, daß es für das neugeschaffene Amt für Fremdenverkehr und Kultur keine eindeutige Aufgabenstellung gegeben habe und daß der bisherige Leiter des städtischen Fremdenverkehrsamtes, der dem Kläger formell unterstellt worden sei, seine bisherigen umfangreichen Vollmachten bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1974 behalten werde. Daraus hätten sich in der Folge erhebliche Schwierigkeiten für den Kläger ergeben. Auch später sei es nicht zu einer Klärung der Aufgabenstellung und Organisation seines Amtes gekommen. Die Ausstattung des Amtes sei unzulänglich gewesen. Die daraus resultierenden Unzuträglichkeiten seien dem Kläger als persönliches Versagen angelastet worden. Den Organisationsvorschlag des Klägers vom 1. Dezember 1972 habe der Stadtdirektor der Beklagten abgelehnt und weitere Organisationsvorschläge vom 11. Oktober 1973 und vom 4. März 1974 nicht beantwortet.

(2) Dem Kläger seien bei der Ausübung seiner Tätigkeit vom Stadtdirektor der Beklagten ständig Schwierigkeiten bereitet worden. So seien ihm Ehrenämter bei verschiedenen, für den Fremdenverkehr und das Kulturleben wichtigen Vereinen und sonstigen Organisationen verwehrt worden. Während zwei seiner Untergebenen nach eigenem Ermessen Überstunden machen durften,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sei ihm ab dem 13. Mai 1974 untersagt worden, dies ohne vorherige Genehmigung zu tun. Mit seinen Gegenvorstellungen und dem Hinweis darauf, daß sich die Tätigkeit eines Verkehrsdirektors und Kulturreferenten nicht in der normalen Dienstzeit erledigen lasse, sei er zunächst erfolglos geblieben. Im März 1975 habe ihn der Stadtdirektor der Beklagten zwar ermächtigt, notwendige Überstunden nach eigenem Ermessen zu leisten; diese Ermächtigung sei in der Folge aber wieder übersehen worden.

(3) Anfang 1974 sei ihm untersagt worden, ohne vorherige Genehmigung von Vorgesetzten die Presse zu informieren. Der ihm unterstellte Leiter der Adlerwarte B habe dagegen eine entsprechende Ermächtigung gehabt. Wie kleinlich und schikanös ihn die Beklagte behandelt habe, zeige sich ferner daran, daß man ihm im Juni 1975 unnötig Schwierigkeiten bei der Erstattung von Reisekosten gemacht habe, welche er anläßlich einer Partnerschaftsreise nach St. O einem der Teilnehmer privat vorgeschossen habe; daß in der von ihm vorbereiteten Pressemitteilung vom 18. November 1974 sein Name herausgestrichen worden sei; daß ihm im März 1975 untersagt worden sei, den Titel "Kulturreferent" zu führen; daß er im Frühling 1975 zur Aufstellung einer Plastik, deren Kauf von ihm in die Wege geleitet worden sei, nicht hinzugezogen worden sei; daß er im Mai 1975 an Verhandlungen des Stadtdirektors mit dem ihm unterstellten Leiter der Adlerwarte B über den Ausbau der Adlerwarte und Zuschußfragen nicht beteiligt worden sei; daß der Stadtdirektor der Beklagten den Kläger im April 1975 bei der Einladung zur Eröffnung einer Museumseinrichtung übergangen habe; daß er ihn im August 1975 von einer Mitarbeit bei der Anbahnung der Partnerschaft mit der belgischen Stadt H ausgeschlossen habe und daß er schließlich wiederholt, zuletzt am 1. September 1975, Anweisungen gegeben habe, wonach in die Zuständigkeit des Klägers fallende Angelegenheiten ohne Beteiligung des Klägers geregelt wurden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



(4) Ferner habe der Stadtdirektor der Beklagten den Kläger in der Sitzung des Hauptausschusses am 15. September 1975 angegriffen und ungerechtfertigte Vorwürfe wegen der Verpachtung der Stadthalle gegen ihn erhoben. Bei den Besprechungen vom 19. und 22. September 1975 habe der Stadtdirektor dem Kläger schließlich wider besseres Wissen vorgeworfen, er habe bei der Organisation eines symphonischen Konzertes versagt.

Unter Berücksichtigung aller dieser Vorfälle sei es dem Kläger unzumutbar gewesen, weiterhin bei der beklagten Stadt zu bleiben.

Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 4.059,31 DM Bruttogehalt für Oktober 1975 zu zahlen,
2. festzustellen,
 - a) daß die Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger die ihm als Verkehrsdirektor und Leiter des Kulturstandes (Kulturreferent) der Stadt D vertraglich zustehende Vergütung nach BAT I b mit Einschluß der Nebenleistungen ab 1. November 1975 jeweils zum 15. eines jeden Monats weiterzuzahlen, bis der Kläger eine geeignete adäquate Stelle wiedergefunden habe,
 - b) daß die Beklagte zum Ersatz allen weiteren Schadens verpflichtet sei, der dem Kläger aus der Formulierung des Tagesordnungspunktes Nr. 3 der öffentlich bekanntgemachten Einladung zur nichtöffentlichen Personalausschußsitzung der Stadt D vom 22. September 1975 entstanden sei und noch entstehen werde.

Die beklagte Stadt hat Klageabweisung beantragt. Sie vertritt die Ansicht, die Bekanntmachung des umstrittenen TOP 3 sei rechtmäßig gewesen. Nach den §§ 42 Abs. 2, 43 GemO NRW sei die Tagesordnung für die Ausschusssitzungen des Rates öffentlich bekanntzumachen, auch sofern es sich um nichtöffentliche Sitzungen handle. Die Angaben dürften dabei nicht so allgemein sein, daß der Beratungsgegenstand nicht mehr erkennbar sei. Der TOP 3

- 9 -

habe sich auf die Angaben beschränkt, die zur Kennzeichnung des Beratungsgegenstandes unumgänglich notwendig gewesen seien. Die Öffentlichkeit habe auch ein Recht gehabt, derart wichtige personalpolitische Entscheidungen zu erfahren; demgegenüber sei es für den Kläger nicht ehrenrührig gewesen, daß die Kündigungsabsicht der beklagten Stadt bekanntgeworden sei. Nicht der Aushang der beklagten Stadt, sondern erst die Berichterstattung der "LR" habe zu einer Beeinträchtigung des Klägers geführt. Der Stadtdirektor der Beklagten habe sich deswegen öffentlich gegen diese Berichterstattung gewandt.

Auch das weitere Vorbringen des Klägers könne seine fristlose Kündigung nicht rechtfertigen. Die von ihm aufgeführten Vorgänge lägen fast alle weit zurück und seien schon deswegen nicht geeignet, Gründe für eine fristlose Kündigung abzugeben. Die Vorfälle seien im übrigen auch nicht zutreffend dargestellt. Bei der Einstellung des Klägers seien seine Aufgaben allerdings nicht abschließend geregelt gewesen. Es sei Sache des Klägers gewesen, den parlamentarischen Gremien Vorschläge für die Aufgabenstellung des neugeschaffenen Amtes zu unterbreiten. Im übrigen sei die Organisation des Amtes in Ordnung gewesen. Es habe lediglich ein gewisser Personalmangel bestanden, der aus der schlechten finanziellen Situation der beklagten Stadt erklärlich sei und unter dem auch andere Ämter gelitten hätten.

Die Regelung, daß Überstunden nur nach vorherigen Anordnungen durch den Dezernenten geleistet werden durften, habe für die gesamte Stadtverwaltung gegolten. Die Information der Presse sei durch Beschluß des Hauptausschusses vom 11. April 1974 ebenfalls generell so geregelt gewesen, daß den leitenden Bürobeamten die Aufgabe übertragen gewesen sei, Presseinformationen im Einvernehmen mit dem Stadtdirektor vorzubereiten. Daß der Leiter der Adlerwarte B eine besondere Genehmigung gehabt habe, sich selbständig mit Journalisten in Verbindung zu setzen, erkläre sich aus dem besonderen Interesse, das die Presse der Adlerwarte

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

entgegengebracht habe. Die Organisation der Partnerschaft mit der Stadt H sei einem anderen Amt übertragen worden, weil der Kläger über Überlastung geklagt habe. Die sonstigen vom Kläger aufgeführten angeblichen Unzuträglichkeiten seien alle völlig unbedeutend. Die beklagte Stadt habe sich keine Vertragsverletzung zu Schulden kommen lassen, die Grund zu einer fristlosen Kündigung des Klägers hätte geben können.

Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Mit der Revision verfolgt er das Ziel seiner Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen der von ihm selbst veranlaßten vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Seine außerordentliche Kündigung vom 29. September 1975 war nicht gerechtfertigt.

I. Das Landesarbeitsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, daß ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB nicht vorliegt, dem Kläger vielmehr zumutbar war, das Arbeitsverhältnis wenigstens noch für die Dauer der ordentlichen Kündigungsfrist fortzusetzen. Diese Beurteilung des Sachverhalts ist revisionsrechtlich nur beschränkt nachprüfbar. § 626 Abs. 1 BGB erfordert die Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und die Abwägung der Interessen beider Vertragsteile. Das ist grundsätzlich Sache des Tatrichters. In der Revisionsinstanz kann nur noch erörtert werden, ob das Berufungsgericht den Begriff des wichtigen Grundes im Sinne des § 626 BGB verkannt hat und ob die vorgetragenen Tatsachen erschöpfend und widerspruchsfrei gewürdigt worden sind (ständige Rechtsprechung: vgl. BAG 2, 214 [215] = AP Nr. 4 zu § 626 BGB [Bl. 39, 39 R]; AP Nr. 6 zu § 626 BGB [zu I der Gründe]; BAG 9, 263 [265 f.] = AP Nr. 42 zu § 626 BGB [zu III 2 der Gründe]).

II. Der Kläger sieht die Vertrauensgrundlage des Arbeitsverhältnisses vor allem dadurch erschüttert, daß die Beklagte durch die Formulierung und Bekanntmachung der Tagesordnung

der nichtöffentlichen Personalausschußsitzung vom 22. September 1975 sein Ansehen schwer geschädigt habe. Dieser Vorgang wird jedoch überbewertet.

1.a) Das Landesarbeitsgericht hat die Annahme einer Vertragspflichtverletzung abgelehnt, weil die Formulierung des öffentlichen Aushangs nicht gegen die Gemeindeordnung von Nordrhein-Westfalen verstoßen habe. Diese gewähre einen Ermessensspielraum, der nicht überschritten worden sei. Jedoch übersieht das Landesarbeitsgericht dabei die Bedeutung der Fürsorgepflicht und die eigene Verwaltungsanordnung der Beklagten, wonach die Vertraulichkeit der zu behandelnden Fragen beachtet werden muß. Die Beklagte hätte den Namen des Klägers nicht nennen dürfen. Das muß jedoch nicht vertieft werden, weil das Landesarbeitsgericht in seiner Hilfsbegründung eine Vertragspflichtverletzung der Beklagten unterstellt hat. Selbst wenn man davon ausgehe, daß die Tagesordnung inkorrekt formuliert war und die Fürsorgepflicht dadurch verletzt wurde, könne ein wichtiger Grund nicht anerkannt werden. Diese Hilfsbegründung hält einer revisionsrechtlichen Nachprüfung stand.

b) Das Landesarbeitsgericht kommt zu dem Ergebnis, daß die Vertragspflichtverletzung der Beklagten nicht sehr schwerwiegt und daß auch keine unerlaubte Handlung in der Form einer Persönlichkeitsrechtsverletzung anzuerkennen ist. Die Formulierung des TOP 3 habe keinen Anlaß gegeben, als Kündigungsgrund Unfähigkeit zu vermuten. Zwar könne unterstellt werden, daß der öffentliche Aushang die "LR" veranlaßt habe, den Bericht über die Kündigungsabsicht der Beklagten zu veröffentlichen. Das Ziel der Berichterstattung sei jedoch nicht der Kläger, sondern die beklagte Stadt und deren Verwaltung gewesen. Soweit ein abträgliches Bild des Klägers dadurch entstanden sei, daß der inoffiziell erhobene Vorwurf der Unfähigkeit verbreitet wurde, sei dafür die Fassung der Tagesordnung nicht ursächlich gewesen. Es sei auch nicht erwiesen, daß deren Formulierung als bewußte Rache des Verwaltungschefs zu verstehen sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 12 -

Diese Begründung enthält nur insofern einen Fehler, als sogar die Ursächlichkeit der Tagesordnung für den Artikel in der "L Rundschau" verneint wird. In Wahrheit muß davon ausgegangen werden, daß der Artikel nicht erschienen wäre, wenn die öffentlich bekanntgemachte Tagesordnung des Personalausschusses nicht von einer Kündigung des Klägers gesprochen hätte. Es lag auch nicht außerhalb des gewöhnlichen Verlaufs der Dinge, daß durch die Bekanntgabe der Kündigungsabsicht Spekulationen über die angebliche Unfähigkeit des Klägers ausgelöst wurden. Dennoch kommt das Landesarbeitsgericht zum richtigen Ergebnis, wenn es die Berichterstattung der "L Rundschau" nicht der Beklagten zurechnet. Die dem Kläger abträgliche Berichterstattung war nämlich das Ergebnis eines selbständigen Entschlusses des zuständigen Lokalredakteurs. In einem solchen Fall ist die Zurechnung der Schadensfolge nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nur unter besonderen Voraussetzungen möglich. Es kommt darauf an, ob sich der Dritte durch das Verhalten des Erstverursachers - hier der beklagten Stadt - herausgefordert fühlen durfte, in der schädigenden Weise zu reagieren (BGHZ 57, 25 [30 f.]; 63, 189 [192 f.]; vgl. auch Deutsch, JZ 1972, 551). Das läßt sich im vorliegenden Fall nicht annehmen.

c) Anders wäre zu entscheiden, wenn die beklagte Stadt den Artikel der "L Rundschau" durch einen besonderen Hinweis auf den Aushang der Tagesordnung angeregt hätte. Der Kläger behauptet das zwar, kann jedoch den Namen des angeblichen Informanten nicht nennen und will lediglich nicht ausschließen, daß dies auch der Stadtdirektor der Beklagten gewesen sein könne. Zum Beweis hat er den verantwortlichen Redakteur der "LR" als Zeugen benannt.

Dieser Vortrag des Klägers war nicht geeignet, ein der Beklagten zurechenbares schädigendes Verhalten darzutun. Die beklagte Stadt ist nicht für jeden Hinweis verantwortlich zu machen, der aus "ihrem Bereich" an die Presse gelangt. Das Landesarbeitsgericht mußte auch nicht den hierzu angebotenen Zeugen

- 13 -

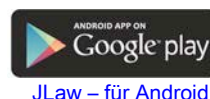


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



hören, um herauszufinden, ob es sich bei dem Informanten um den vom Kläger verdächtigten Stadtdirektor oder eine andere Person handelte, für deren Handlungen die Beklagte einzustehen hätte. Eine Beweisaufnahme, die nicht zur Feststellung behaupteter Tatsachen dient, sondern neue beweiserhebliche Tatsachen ergeben soll, ist als "Ausforschungsbeweis" unzulässig (Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 35. Aufl., Einf. 6 vor § 282; Stein-Jonas-Schumann-Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 282 Anm. III 1). Die Revision kann daher nicht mit Erfolg rügen, daß ein Beweisantrag vom Landesarbeitsgericht übergangen wurde. Entgegen der Ansicht der Revision war es auch unerheblich, daß die Beklagte den unschlüssigen Vortrag des Klägers nicht ausdrücklich bestritten hat.

2. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß nicht jede Vertragspflichtverletzung einen wichtigen Grund im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB darstellt. Es kommt vielmehr auch darauf an, was der Arbeitgeber unternimmt, um den Arbeitnehmer vor Schäden zu schützen. Im vorliegenden Fall ist nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts entscheidend, daß die Beklagte öffentlich klargestellt hat, sie erwäge eine Kündigung ausschließlich aus betriebsbedingten Gründen. Ferner war zu berücksichtigen, daß die Beklagte ihre Kündigungsabsicht angesichts der mißlichen Publizität, die ihr Vorhaben erhalten hatte, nochmals ohne Zeitdruck überdenken wollte. Bei dieser Sachlage war dem Kläger die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses wenigstens für die Dauer der Kündigungsfrist nicht unzumutbar, zumal ihm eine sofortige und demonstrative Beendigung seiner Tätigkeit für seinen weiteren beruflichen Lebensweg nichts nützen, sondern nur schaden konnte. Auch ist es revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht dem Kläger vorhält, er habe auch die Interessen der Beklagten beachten und dabei berücksichtigen müssen, daß er durch seine fristlose Kündigung den publizistischen Angriffen der Presse neue Nahrung bot.



- 14 -

3. Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe verschiedene Umstände nicht erwähnt, die die vorgetragenen Kündigungsgründe in anderem Licht erscheinen lassen könnten. Darin liege ein Verstoß gegen § 313 ZPO und die Verletzung materiellen Rechts, weil nicht alle Umstände des Einzelfalles vollständig gewürdigt worden seien. Diese Rügen können keinen Erfolg haben.

a) Die Verfahrensrüge der Verletzung des § 313 ZPO ist unzulässig. Das Landesarbeitsgericht hat den wesentlichen Tatsachenvortrag des Klägers widerspruchsfrei dargestellt und im übrigen auf den Akteninhalt Bezug genommen, der damit Bestandteil des Tatbestandes wurde. Deshalb kann nicht gerügt werden, daß der Tatbestand wesentliche Auslassungen enthält. Soweit die Revision beanstandet, daß einige Tatsachen nur in den Entscheidungsgründen erwähnt werden, ist nicht ersichtlich, inwiefern sich das zum Nachteil des Klägers ausgewirkt haben soll.

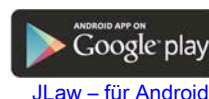
b) Entgegen der Annahme der Revision hat es keine entscheidende Bedeutung, daß der Stadtdirektor und einige Ratsherren der Beklagten das Bekanntwerden der Kündigungsabsicht bedauert und die Rechtswidrigkeit des Verfahrens eingeräumt hätten. Dadurch wird die vom Landesarbeitsgericht in seiner Hilfsbegründung unterstellte Fürsorgepflichtverletzung nicht gewichtiger. Im Gegenteil: Die Vorgänge sprechen dafür, daß eine weitere Zusammenarbeit zumutbar, der geltend gemachte Schaden also vermeidbar war.

Es kommt auch nicht darauf an, ob der umstrittene Tagesordnungspunkt 3 vom Stadtdirektor der Beklagten oder von einem anderen Angestellten persönlich formuliert wurde. In beiden Fällen muß die Beklagte für die Folgen gleichermaßen einstehen. Ebenso ist es gleichgültig, ob die beklagte Stadt den Aushang der Tagesordnung vorzeitig beseitigen ließ. Wenn das der Fall gewesen sein sollte, hätte sie damit nur ihre Pflicht getan.

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



c) Es ist nicht anzunehmen, daß das Landesarbeitsgericht die behauptete Äußerung des Stadtdirektors übersehen hat, die Berichterstattung der "L Rundschau" sei auf eine Existenzvernichtung des Klägers gerichtet. Diese Berichterstattung ist der Beklagten nicht in vollem Inhalt zuzurechnen, wie bereits ausgeführt wurde. Im übrigen wollte der Stadtdirektor mit dem angeführten Hinweis begründen, warum dem Kläger zur Zeit nicht gekündigt werden könne. Es sollte gerade versucht werden, die existenzgefährdenden Folgen der Presseberichterstattung auszuräumen. Diesen Versuch hat der Kläger selbst vereitelt.

d) Das Landesarbeitsgericht hat auch nicht übersehen, daß der Kläger auf eine entschiedenere Rehabilitierung drängte. Dazu wird im angefochtenen Urteil zutreffend ausgeführt, daß die Beklagte angesichts der bestehenden Differenzen zu weitergehenden Erklärungen nicht verpflichtet war. Die Beklagte mußte sich zweifellos vor den Kläger stellen, nachdem über die beabsichtigte Kündigung in schädlicher Weise berichtet worden war. Dazu genügte die Erklärung, daß eine Kündigung nur erwogen worden sei, und zwar ausschließlich aus betrieblichen Gründen. Der Kläger konnte hingegen nicht verlangen, daß die Beklagte ihre Kündigungsabsicht völlig ableugnete oder dem Kläger besondere Leistungen bescheinigte, die sie nicht anerkennen wollte. Immerhin war die Personalentscheidung noch nicht endgültig gefallen.

Es ist auch nicht zu beanstanden, daß sich die Beklagte bei ihrer publizistischen Verteidigung auf die zweite D Tageszeitung stützte, von der sie sich mit Recht eine günstigere Berichterstattung erhoffte. Die Annahme des Klägers, dadurch sei die rufschädigende Wirkung vergrößert worden, ist unzutreffend. Vielmehr ist davon auszugehen, daß schon die Angriffe der "L Rundschau" wegen ihrer lokalen Bedeutung in D allgemein bekannt waren oder bekannt werden würden. Die "L Landeszeitung" hätte über den Streit um den Verkehrsdirektor ohnehin berichten müssen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



e) Daß die Beklagte den Kläger nicht gehört hat, bevor sie die Frage seiner Kündigung auf die Tagesordnung des Personalausschusses setzte, stellt keine besondere Fürsorgepflichtverletzung dar. Daß eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses erwogen wurde, wußte der Kläger unstreitig aus früheren Gesprächen. Selbstverständlich mußte er die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, bevor ein endgültiger Beschluß gefaßt wurde; dieses Recht sollte ihm aber nicht beschnitten werden. Zu der Sitzung des Personalausschusses war er geladen, um sich dort äußern zu können. Die bloße Einleitung des Verfahrens der Meinungsbildung in bezug auf eine denkbare Kündigung kann die Vertrauensgrundlage eines Arbeitsverhältnisses allein noch nicht zerstören.

Deshalb ist es auch unerheblich, daß die beklagte Stadt ihre Kündigungsabsicht nach der schädlichen Presseberichterstattung nicht völlig aufgegeben, sondern nur vorerst zurückgestellt hat. Die Gefahr einer ordentlichen Kündigung des Arbeitgebers ist kein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung des Arbeitnehmers.

Daran ändert auch die Position des Klägers nichts. Der Revision ist zuzugeben, daß die Presseberichterstattung zu einem Autoritätsverlust des Klägers geführt haben mag, der ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Verkehrsdirektor behindert hätte. Dem ist die Beklagte jedoch mit ihrer Gegen Darstellung begegnet. Nachdem klargestellt worden war, daß eine Vertragsbeendigung nur aus betriebsbedingten Gründen erwogen werde, war dem Kläger eine Fortsetzung seiner Tätigkeit zumutbar.

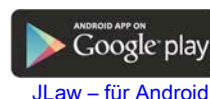
III. Soweit der Kläger auf eine lange und weit zurückreichende Kette von Mißhelligkeiten verweist, kann er darauf seine außerordentliche Kündigung gemäß § 626 Abs. 2 BGB nur noch in engen Grenzen stützen. Vorgänge, die länger als zwei Wochen vor Ausspruch der fristlosen Kündigung bekannt geworden sind, können nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nur noch dann unterstützend herangezogen werden, wenn sie in einem engen inneren Zusammenhang mit unverfristeten Kündigungs-



gründen stehen und sich gleichsam als Glieder einer Kette darstellen (BAG 24, 383 [396 f.] = AP Nr. 4 zu § 626 BGB Ausschußfrist [zu II 2 c der Gründe]; AP Nr. 7 zu § 626 BGB Ausschußfrist [zu 4 der Gründe]; AP Nr. 27 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision [zu II 4 b der Gründe]).

Der Kläger sieht das verbindende Merkmal aller Ereignisse darin, daß diese insgesamt zeigten, wie sehr er von der Beklagten ungebührlich eingeengt und bürokratisch gegängelt worden sei. Der Senat hat erhebliche Zweifel, ob eine so allgemeine Kennzeichnung ausreicht, um die Verwertung von Kündigungsgründen zu rechtfertigen, die an sich nach § 626 Abs. 2 BGB ausgeschlossen sind. Das kann jedoch im vorliegenden Fall offenbleiben, weil die Kündigung des Klägers auch dann nicht gerechtfertigt wäre, wenn man die älteren Mißhelligkeiten berücksichtigte. Soweit diese bei Ausspruch der fristlosen Kündigung des Klägers noch nicht erledigt waren, rechtfertigten sie jedenfalls nicht den Schluß, daß eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar sei.

1. Besonders beengend und sachwidrig empfand der Kläger die Überstundenregelung der Beklagten. Jedoch erscheint dem Senat fraglich, ob die Beklagte verpflichtet war, den Kläger nach seinem Belieben Überstunden leisten zu lassen. Wenn auch für einen Verkehrsdirektor zweifellos nicht die übliche Arbeitszeit gilt, erscheint es doch nicht von vornherein unmöglich oder unzumutbar, daß auch er die Genehmigung seiner Überstunden vorher beantragt. Das kann jedoch offenbleiben, weil die Beklagte dem Kläger insoweit entgegengekommen ist. Wie sich aus dem Schreiben des Klägers vom 31. August 1975 ergibt, hat der Stadtdirektor der Beklagten am 10. März 1975 eine zufriedenstellende Regelung getroffen. Diese war dann zwar zunächst offenbar übersehen worden, so daß sich der Kläger nachdrücklich auf sie berufen mußte. Die Beklagte hat aber eingelenkt und mit Schreiben vom 26. September 1975 wieder die gewünschte Freiheit der Arbeitszeitgestaltung hergestellt. Das hat der Kläger in seiner Berufungsbegründungsschrift selbst eingeräumt. Wenn er dazu geltend macht,



- 18 -

das Schreiben der Beklagten vom 26. September 1975 sei ihm erst nach Ausspruch der fristlosen Kündigung zugegangen, so ist dies unerheblich. Das vorübergehende Übersehen einer vertraglichen Überstundenregelung läßt jedenfalls nicht die Schlüsse zu, die der Kläger ziehen will.

2. Das gleiche gilt für das Verbot, mit der Presse direkt Kontakt aufzunehmen. Entgegen der Ansicht des Klägers ergibt sich nicht aus der Natur des Arbeitsvertrages eines Fremdenverkehrsdirektors, daß dieser uneingeschränkten und eigenverantwortlichen Kontakt zur Presse haben müsse. Dem Kläger ist allerdings zuzugeben, daß es wenig zweckmäßig erscheint, einem kommunalen Verkehrsdirektor insoweit enge Grenzen zu setzen. Jedoch lassen sich aus dieser Zweckmäßigkeitserwägung keine vertraglichen Ansprüche ableiten. Es ist nicht die Aufgabe der Arbeitsgerichte, die Zweckmäßigkeit der Kommunalverwaltung zu gewährleisten.

Es verstößt auch nicht gegen arbeitsrechtliche Grundsätze, daß die Beklagte einem anderen Mitarbeiter, dem Leiter der Adlerwarte B , die unmittelbare Information der Presse gestattet hat. Erstens hat die Beklagte diese Entscheidung mit den bereits bestehenden guten Pressekontakten des genannten Mitarbeiters einleuchtend begründet und zweitens war dessen Aufgabengebiet klar umgrenzt. Es erscheint nicht widersprüchlich, wenn die Beklagte zwar die Presseberichterstattung über die Adlerwarte freigab, diese Freiheit jedoch nicht dem Leiter des Verkehrsamtes für sein ganzes Aufgabengebiet einräumen wollte.

3. Der Kläger kann sich zur Begründung seiner Kündigung auch nicht darauf berufen, daß ihm die Kompetenz für die Partnerschaft mit der Stadt H entzogen worden ist. Auch hier kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger die Zuweisung bestimmter Einzelkompetenzen verlangen konnte, oder ob solche Organisationsfragen nicht vielmehr im freien Ermessen der Beklagten standen. Der Kläger hat nämlich dem Stadtdirektor selbst vorgeschlagen, wegen der schlechten Personalausstattung

- 19 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sein Amt von den damit verbundenen Verwaltungsarbeiten zu entlasten und nur ihn persönlich als besonders kompetenten Angestellten bei der Planung und bei den Gesprächen mit den belgischen Partnern hinzuzuziehen. Über diesen Vorschlag hatte die Beklagte - wie die Revision selbst vorträgt - zur Zeit der Kündigung noch nicht entschieden. Deshalb ist nicht einzusehen, inwiefern dieser Vorgang als Kündigungsgrund herangezogen wird.

4. Der Kläger hat auch nicht bewiesen, daß ihn der Stadtdirektor der Beklagten in der Hauptausschußsitzung vom 15. September 1975 im Zusammenhang mit der Erörterung eines Stadthallenneubaus in unangemessener Form angegriffen habe. Hierzu hat der Kläger lediglich einen Artikel der "L Rundschau" vom 18. September 1975 vorgelegt. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch zutreffend festgestellt, daß dieser Artikel lediglich über eine Diskussion berichtet, wie sie in kommunalpolitischen Gremien üblich ist. Der Artikel enthält zwar den Untertitel "K wies seinen Verkehrsdirektor zurecht", diese Bewertung wird aber vom Inhalt des Artikels nicht getragen und erweist sich als journalistische Überspitzung, wie sie anscheinend zum Stil der "L Rundschau" gehört. Eine Vertragspflichtverletzung des Stadtdirektors ist diesem Artikel nicht zu entnehmen.

Die Revision rügt diese Feststellung des Landesarbeitsgerichts und meint, daß § 139 ZPO verletzt sei; das Gericht hätte den Kläger belehren müssen, wenn es die Berichterstattung der "L Rundschau" nicht für ausreichend hielt; dann wären weitere Zeugen für die "vergiftete Atmosphäre" in der Hauptausschußsitzung benannt worden.

Diese Rüge ist nicht begründet. Wenn der Kläger zum Beweis seiner Behauptung nur einen Zeitungsartikel vorlegte, so mußte das Landesarbeitsgericht davon ausgehen, daß darin der behauptete Verlauf der Sitzung zutreffend wiedergegeben werde. Wollte der Kläger sich auf Vorgänge berufen, die in diesem Artikel nicht erwähnt wurden, so mußte er das von sich aus vortragen und Beweis antreten. Ein richterlicher



- 20 -

Hinweis auf eine solche Selbstverständlichkeit war überflüssig.

5. Schließlich kann sich der Kläger auch nicht darauf berufen, daß er vom Stadtdirektor der Beklagten wegen der Organisation eines Symphoniekonzerts unberechtigt gerügt worden sei. Auf diesen Vorwurf ist zwar das Landesarbeitsgericht nicht eingegangen, das ist jedoch unschädlich, weil der Vortrag des Klägers insoweit unschlüssig ist.

Es kann unterstellt werden, daß die Kritik objektiv unberechtigt war. Dadurch könnte die Vertrauensgrundlage nur berührt werden, wenn die Kritik wider besseres Wissen oder in verletzender Form geäußert worden wäre. Beides ist dem Vortrag des Klägers nicht zu entnehmen. Der Kläger vermutet zwar, daß der Stadtdirektor über die wahren Zusammenhänge unterrichtet gewesen sei, hat dies jedoch nicht überzeugend begründet.

Die Revision kann sich auch nicht darauf berufen, daß die Beklagte noch im Laufe des Prozesses kritisiert hat, daß der Kläger seinen Urlaub angetreten habe, ohne alle Einzelheiten des Symphoniekonzerts zu regeln. Abgesehen davon, daß Vorgänge im Laufe des Rechtsstreits nicht mehr die bereits ausgesprochene fristlose Kündigung stützen könnten, hat der Kläger diesen Teil der Darstellung nicht einmal bestritten.

Insgesamt hat das Landesarbeitsgericht überzeugend begründet, daß die vom Kläger beschriebenen und bewiesenen Mißhelligkeiten weder allein noch zusammen einen wichtigen Grund im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB darstellten. Deshalb war die außerordentliche Kündigung des Klägers unberechtigt. Ein Schadensersatzanspruch gemäß § 628 Abs. 2 BGB kommt nicht in Betracht. Auf die vorangegangene Fürsorgepflichtverletzung der Beklagten kann sich der Kläger ebenfalls nicht berufen, weil der geltendgemachte Auflösungsschaden erst durch die unberechtigte Kündigung des Klägers verursacht wurde.

gez.: Dr. Thomas Dr. Dieterich Schaub

Dr. Paetsch Jahnz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

